

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. November 1871.

Verwaltungsreformen.

Der Senat hegt kein Bedenken, der von der berichtenden Deputation empfohlenen gesetzlichen Bestimmung, wonach in besonderen Fällen und unter Beachtung gewisser näher angegebener Formen eine Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft statthast sein soll, seinerseits seine Zustimmung zu ertheilen. Auch er ist der Ansicht, daß es der Erfahrung überlassen bleiben möge, die Frage nach einer etwaigen weiteren Ausbildung dieser neuen Einrichtung oder nach deren Abänderung, falls das Bedürfniß eine solche erheischen sollte, zu erledigen.

Der Bedeutung der Sache angemessener will es ihm übrigens erscheinen, eine solche den Verkehr zwischen Senat und Bürgerschaft betreffende, bereits im §. 63 der Verfassung vorgesehene Einrichtung durch ein besonderes Gesetz festzustellen und nicht, wie die Deputation vorschlägt, dieselbe als einen bloßen Zusatz zu dem, auf die Befugnisse des Bürgeramts bezüglichen §. 27, des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes zu behandeln. Er beantragt daher die Erlassung des nachstehenden

Gesetzes, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft.

Im Einverständnisse mit der Bürgerschaft verordnet der Senat das Folgende.

§. 1.

Wenn in besonderen Fällen der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft eine Abordnung von Commissaren aus seiner Mitte zu den Verhandlungen der Bürgerschaft für rathlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem darauf gerichteten Antrage des Senats zu entsprechen.

In gleicher Weise ist das Bürgeramt ermächtigt, eine Abordnung von Commissaren des Senats aus dessen Mitte, wenn es eine solche für wünschenswerth hält, beim Senate zu beantragen.

§. 2. | wie resp. Alinea 2, 3, 4 des
§. 3. | Deputationsvorschlages.
§. 4. |

Was sodann den Vorschlag der berichtenden Deputation wegen Zusammenlegung einiger Behörden anlangt, so findet der Senat

- 1) dabei nichts zu erinnern, daß das Geschäft der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern künftig der Deputation für das Generalsteueramt zugewiesen werde.
- 2) Dagegen vermag er einen ausreichenden Grund nicht abzusehen, welcher die Vereinigung der Deputationen für die Bürgerweide und die öffentlichen Spaziergänge empfehlen könnte.
- 3) Gegen die Aufhebung der Deputation für die Gassenreinigung und die Zuweisung ihres Geschäfts an die Baudeputation (Abtheilung für Straßenbau) sind von den Senatscommissarien bei diesen Verwaltungen ernstliche Bedenken erhoben worden. Die Rechnungsführung sei bei beiden Departements zu umfangreich, um sie einem Mitgliede der Baudeputation übertragen zu können, und wenn man, um dies Hinderniß zu vermeiden, die Gassenreinigung als eine besondere Abtheilung der Baudeputation zuweisen wollte, so würde dadurch eine Vereinfachung des Geschäfts nicht bewirkt werden. Dazu komme, daß die jetzige noch neue Einrichtung sich gut bewähre, aber einer weiteren Entwicklung fähig sei, bei welcher der bisherigen erfahrenen Leitung zu entbehren, nicht erwünscht sein möchte. Im Hinblick auf diese Gründe ist der

Senat der Ansicht, daß es sich empfehle, den Vorschlag der berichtenden Deputation zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

- 4) Damit, daß nach Herstellung der städtischen Wasserkunst der Betrieb derselben der Deputation für die Gasanstalt übertragen werde, ist der Senat einverstanden.
- 5) und 6) Um die Vereinigung der unter diesen Nummern von der Deputation namhaft gemachten Behörden herbeizuführen, bedarf es zunächst einer Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft nicht, da diese Behörden zu denjenigen gehören, welche nach dem Gesetze vom 9. März 1868 vom Senate im Einverständnisse mit der Handelskammer zusammengelegt werden können. Der Senat wird eine Verhandlung über die von der Deputation angeregte Verschmelzung einiger Behörden mit der Handelskammer unverweilt einleiten.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. November 1871.

1. Ergänzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft hat in heutiger Sitzung die Ergänzung verschiedener Deputationen vorgenommen und erwählt zu Mitgliedern:

- 1) der Finanzdeputation:
die Herren Dr. J. Stachow und C. C. Beyer,
- 2) der Schuldeputation:
Herrn Nicol. Jacobi,
- 3) der Gefängnißdeputation:
Herrn C. W. Debbe,
- 4) der Deputation für das Landschulwesen:
Herrn H. D. Stegmann,
- 5) der Deputation zur Revision der Deichordnung:
Herrn Richter Dr. F. Mohr,
- 6) der Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren:
Herrn Richter Dr. Ch. Heinelen,
- 7) der Deputation wegen veränderter Aufstellung des Budgets:
Herrn Dr. J. Stachow,
- 8) der Deputation wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung:
Herrn Rud. Albrecht.

2. Baukosten der Hauptschule.

Die Bürgerschaft stimmt den sub I 1 und 2 des Berichts der Finanzdeputation von dieser Deputation gemachten Vorschlägen bei, wonach

- 1) der Verwaltung der Hauptschule aufzugeben sein wird, in den von der Baudeputation zu bezeichnenden Terminen ihre zinslich ausgeliehenen Capitalien einzuziehen und ihre Staatsobligationen zu verkaufen, und die Beträge der Generalcasse einzuzahlen, welche damit die Anweisungen der Baudeputation auf den Fond für Neubau der Hauptschule berichtigt, und wonach
- 2) der so nicht gedeckte Rest der Bau Summe auf den laufenden Haushalt der Jahre 1873 und 1874 nach Veranschlagung des Bedarfs übernommen wird.

Dagegen hält die Bürgerschaft es, abgesehen von der Stellung der jetzigen Verwaltung der Hauptschule, für völlig überflüssig, die sub I 3 des Berichts der Finanzdeputation angedeutete Verpflichtung auszusprechen, da es selbstverständlich ist, daß der Staat einer Anstalt, an deren Gedeihen er das größte Interesse hat, wie bisher jederzeit die dazu nöthigen Zuschüsse gewähren muß und wird. Ebenso